

Hauptsatzung

vom 10.04.1986

in der Fassung vom 27.09.2018

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 10.04.1986 folgende Hauptsatzung beschlossen, geändert am 13.01.1994, 22.09.1994, 19.07.2001, 04.05.2017 und 27.09.2018

Hauptsatzung vom 10.04.1986 in der Fassung vom 27.09.2018

Abschnitt I

Form der Gemeindeverfassung (§ 1)

Abschnitt II

Gemeinderat (§§ 2, 3)

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 7)

Abschnitt IV

Bürgermeister (§§ 8, 9)

Abschnitt V

Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 10)

Abschnitt VI

Stadtteile (§ 11)

Abschnitt VII

Unechte Teilortswahl (§ 12)

Abschnitt VIII

Örtliche Verwaltung (§ 13)

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen (§ 14)

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

[Gemeinderatsverfassung]

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

[Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten]

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

[Zusammensetzung]

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

[Beschließende Ausschüsse]

- (1) Als beschließender Ausschuß wird der Ausschuß für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten gebildet.
- (2) Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird je ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertreter).

§ 5

[Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse]

- (1) Der beschließende Ausschuß entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuß werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuß ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen

Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vor-
aussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

[Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuß]

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuß die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuß allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7

[Ausschuß für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten]

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung, Entsorgung und städtische Eigenbetriebe,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten über

- 2.1. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000,00 € im Einzelfall,
- 2.2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilbaugenehmigungen gemäß § 15 BauGB.

(3) Zur Wahrung der Planungshoheit wird der Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten über Bauvorhaben informiert, die die städtebauliche Entwicklung in der Stadt Herbrechtingen in dem Sinne tangieren, dass aus Anlass des Bauvorhabens über Instrumente der Bauleitplanung beraten und beschlossen werden soll:

- 3.1 Aufstellung eines Bebauungsplans
- 3.2 Änderung eines Bebauungsplans
- 3.3 Beschluss über Veränderungssperre
- 3.4 Zurückstellung von Baugesuchen

(4) Über nach den baurechtlichen Vorschriften entscheidungsreife Vorhaben gemäß § 29 BauGB, deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach §§ 31, 33, 34, 35 BauGB zu beurteilen ist, wird der Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung unter Wahrung des Datenschutzes (auf der Grundlage einer Tischvorlage oder mittels Präsentation) vor der Bescheidung des Bauantrags / des Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheids informiert. Ist die Information vor der Bescheidung aus Gründen der gesetzlich gebotenen Verfahrensbeschleunigung nicht möglich, erfolgt diese nachträglich in der zeitnächsten Sitzung des Ausschusses.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 8

[Rechtsstellung]

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9

[Zuständigkeiten]

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD bzw. S 2 bis S 9 Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 (bis zu 4 Monaten) in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 (bis zu 1 Jahr) und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 12.000,00 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000,00 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 12.000,00 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BBauG) und die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§§ 55 und 56 LBO), soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2.2 dieser Satzung gegeben ist.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 10

[Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters]

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI. STADTTEILE

§ 11

[Benennung der Stadtteile]

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Herbrechtingen
 - 1.2 Bolheim
 - 1.3 Bissingen
 - 1.4 Hausen
 - 1.5 Anhausen
 - 1.6 Eselsburg
- (2) Dabei werden zugerechnet die Wohnplätze Asbach, Bernau, Neu-Asbach und Ziegelei dem Wohnbezirk Herbrechtingen;
die Wohnplätze Ugenhof und Buchhof dem Wohnbezirk Bolheim;
der Wohnplatz Wangenhof dem Wohnbezirk Anhausen;
der Wohnplatz Lenzhöfe dem Wohnbezirk Bissingen;
Im übrigen werden Aussiedlerhöfe und andere Einzelgebäude dem Wohnbezirk zugerechnet, auf dessen Markungsflächen die Wohnbauten der Anwesen stehen.

- (3) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (4) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Markungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 12

[Unechte Teilortswahl]

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 S. 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Herbrechtingen	12 Sitze
2.2	Wohnbezirk Bolheim	5 Sitze
2.3	Wohnbezirk Bissingen	2 Sitze
2.4	Wohnbezirk Hausen	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk Anhausen	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk Eselsburg	1 Sitz

VIII. ÖRTLICHE VERWALTUNG

§ 13

[Örtliche Verwaltung]

In den Stadtteilen Bolheim, Bissingen und Hausen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Verwaltungsstelle“.

IX. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 14
[Inkrafttreten]

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13. März 1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.